

WDR

Landtag
Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

Zuschrift 13/1637
zu
Zuschrift 13/1461

A21

An die
Vorsitzende des Medienausschusses des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Claudia Nell-Paul
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Vorab per Telefax

**Westdeutscher
Rundfunk Köln**
Anstalt des öffentlichen Rechts

06.05.02

**Stellungnahme des WDR zum Gesetzentwurf für ein Landesmedienge-
setz NRW; Drucksache: 13/2368
Ergänzende Hinweise zum WDR-Gesetz**

Appellhofplatz 1
50667 Köln
Postanschrift
50600 Köln
Tel (02 21) 2 20-21 00/1/2/3
Telegramme WDR Köln
Fax (02 21) 2 20 20 00
www.wdr.de

Sehr geehrte Frau Nell-Paul,

am 28.3.2002 hatte Ihnen Herr Prof. Seidel in meiner Vertretung die schriftliche Stellungnahme des WDR zum Gesetzentwurf für das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen übermittelt. Im III. Abschnitt der Stellungnahme wurden dabei wegen des Sachzusammenhangs mit den Novellierungen im LMG NRW zwei Novellierungsvorschläge für das WDR-Gesetz zur Digitalisierung gemacht. Dabei ist der unter III. 1 gefasste Vorschlag redaktionell unvollständig aufgenommen gewesen. Den korrigierten Text darf ich Ihnen als Anlage beifügen und Sie bitten, in der Stellungnahme die Seite 5 austauschen zu lassen.

Frau Staatssekretärin Meckel habe ich parallel informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Pleitgen
Fritz Pleitgen

Anlage

einem Rundfunkveranstalter, in dessen Verbreitungsgebiet ein Presseunternehmen eine marktbeherrschende Stellung im Zeitungs- oder Zeitschriftenmarkt hat, darf sich dieses nur mit weniger als 25 % der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen. Aus Sicht des WDR erscheint diese Regelung mit der Anknüpfung an Verbreitungsgebiete („in deren Verbreitungsgebiet“) nicht ausreichend. Zwar mag es wettbewerbsrechtlich konsequent sein, zwischen unterschiedlichen lokalen Märkten zu differenzieren, hierbei wird jedoch die vertikale Verbindung marktbeherrschender Presseunternehmen mit geografisch benachbarten Märkten nicht hinreichend berücksichtigt. So könnte die Regelung dazu führen, dass die Stellung großer Presseunternehmen erheblich gestärkt, kleinen und unabhängigen Fernsehveranstaltern der Weg ins Ballungsraumfernsehen aber versperrt bleiben.

III. Novellierungsbedarf für das WDR-Gesetz

Aus Sicht des WDR sollten in Verbindung mit der Novellierung des LRG NRW zumindest folgende Änderungen des WDR-Gesetzes vorgenommen werden:

1. Aus den Ausführungen zu § 10 LMG-E. leitet sich auch ein entsprechender Vorschlag zur Änderung des WDR-Gesetzes ab. Auch dort müsste im Rahmen der Novellierung eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage analog § 52 a 6. Rundfunkänderungsstaatsvertrag aufgenommen werden. Hiermit würde zugleich der Versorgungsauftrag des WDR (bislang in § 3 Abs. 2 Satz 2 WDR-Gesetz) eine Präzisierung erfahren. Dies könnte etwa durch Ergänzung von § 3 durch einen neuen Absatz 3 wie folgt geschehen, wobei die bisherigen Absätze 3 bis 11 zu den Absätzen 4 bis 12 würden.

§ 3 Abs. 3 neu:

Der WDR kann seiner Verpflichtung zur Versorgung der Bevölkerung mit Rundfunk durch Nutzung aller Übertragungswege nachkommen. Er ist berechtigt, berechtigt, zu angemessenen Bedingungen die analoge terrestrische Versorgung schrittweise einzustellen, um Zug-um-Zug den Ausbau und die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu ermöglichen. Im Rahmen der Angemessenheit der Bedingungen ist insbesondere zu berücksichtigen:

1. **Die Anzahl der betroffenen Teilnehmer in einem Umstellungsgebiet,**